



## BDSG (neu)

### Teil 3 - Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

#### Kapitel 3 - Rechte der betroffenen Person

§ 55 - Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen

§ 56 - Benachrichtigung betroffener Personen

§ 57 - Auskunftsrecht

§ 58 - Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung

§ 59 - Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

§ 60 - Anrufung der oder des Bundesbeauftragten

§ 61 - Rechtsschutz gegen Entscheidungen der oder des Bundesbeauftragten oder bei deren oder dessen Untätigkeit

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.